

Herrn Bürgermeister  
Reinhold Stumpf

im Hause

**Anfrage der CDU / FWG-Fraktion vom 28.08.2005 – hier eingegangen am  
06.09.2005 – zu „Hauptamtlicher Gerätewart“**

Die vorgenannte Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. *Welche Notwendigkeit sieht die Verwaltung in der Einsetzung eines hauptamtlichen Gerätewartes?*  
Eine rechtliche Verpflichtung zur Beschäftigung eines hauptamtlichen Feuerwehrgerätewartes gibt es auch nach der neuesten Änderung des LBKG vom 01. April 2005 nicht, so dass die Entscheidung darüber im Ermessen des Trägers der Feuerwehr verbleibt. Bislang ist die Feuerwehr der VG mit ehrenamtlichen Gerätewarten ausgestattet ( 2 in Bodenheim, 2 in Gau-Bischofsheim, 2 in Harxheim, 2 in Lörzweiler, 1 in Nackenheim). Dazu kommen noch Atemschutzgerätewarte: 3 in Bodenheim, 1 in Gau-Bischofsheim, 1 in Harxheim, 2 in Lörzweiler, 1 in Nackenheim.  
Für eine Hauptamtlichkeit sprechen
  - der hohe technische Standard,
  - das Sicherheitsbedürfnis
  - die demografische Entwicklung
  - die Professionalisierung
  - die Beständigkeit.
2. *Welche Tätigkeitsbeschreibung soll dem hauptamtlichen Gerätewart der VG Bodenheim zugrunde gelegt werden?*  
Die beiliegende Tätigkeitsbeschreibung der VG Nieder-Olm und die Dienstanweisung der VG Nierstein-Oppenheim halten wir für die VG Bodenheim analog anwendbar.
3. *Welche grundlegenden Wartungsarbeiten werden von dem hauptamtlichen Gerätewart erwartet?*  
s. Ausführungen zu Frage 2
4. *Welchen zeitlichen Umfang soll die Tätigkeit des hauptamtlichen Gerätewartes haben?*  
Die Verbandsgemeinden Nieder-Olm und Nierstein-Oppenheim beschäftigen jeweils eine Ganztagskraft.  
Wehrleiter Kimmes hat auf einen Bedarf von 420 Arbeitstagen (incl. Ehrenamtliche) ermittelt.

5. *An welcher Stelle können die Mehrkosten durch Einsparungen gegenfinanziert werden?*

Einsparungen werden nicht entstehen.

6. *Bestehen Wartungsverträge für den technischen Bestand der Feuerwehr? Sind diese überhaupt, wenn ja mit welcher Frist kündbar?*

Kündbar ist jeder Vertrag; entbehrlich sind die folgenden Verträge jedoch nicht:

- |                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| 1. SAG Netztechnik GmbH | Sirenenanlage der VG       |
| 2. Rüdiger Hodel        | Toranlage „Hodel“          |
| 3. Wilhelm Bockermann   | Schlauchaufhängeanlage     |
| 4. Patric Müller        | elektr. Betriebsmittel     |
| 5. Crawford Tor GmbH    | Toranlage „Crawford“       |
| 6. Nedermann GmbH       | Abgassauganlage Nackenheim |

Für die Fahrzeuge existieren keine Wartungsverträge.

Die notwendigen Inspektionen werden bei Bedarf bei verschiedenen Kfz Werkstätten durchgeführt.

7. *Welche Alternativen sieht die Verwaltung zur Hauptamtlichkeit?*

Die Ausweitung der Ehrenamtlichkeit dürfte unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung zumindest mittel- bis langfristig keine Alternative sein.

Eine Lösung über die interkommunale Zusammenarbeit ist nur denkbar, wenn die umliegenden Verbandsgemeinden bzw. die Stadt Mainz eine Auslastung ihrer Gerätewarte suchten. Die Leistung eines finanziellen Ausgleichs wäre die Folge.

8. *Welche Folgekosten werden die Einstellung nach sich ziehen? Dabei wäre insbesondere die Anschaffung von Infrastruktur, wie Werkstatteinrichtung, Fahrzeug usw. einzubeziehen. Hierzu beantragen wir eine detaillierte Abschätzung aller mit der Einsetzung verbundenen Kosten für die nächsten Jahre.*

Die jährlichen Personalkosten betragen bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD 35.000 €.

Die jährlichen Abschreibungen für einen Dienstwagen und Gerätschaften schätzen wir auf 3.000 €, die Zinsen für die Anschaffungskosten von insgesamt 15.000 € bei einem Zinssatz von durchschnittlich 5 % auf 750 €. Jährliche Betriebskosten schätzen wir auf 1.500 €.

9. *Wo wird der Gerätewart seine Tätigkeit räumlich ausüben?*

In Absprache mit den örtlichen Wehren müsste der Dienstort bestimmt werden.

10. *Wie stellt die Verwaltung einen gleichmäßigen Einsatz des Gerätewartes in allen Ortsgemeinden sicher? Wie wird die Arbeitszeit/-kraft verteilt?*

Der gleichmäßige Einsatz müsste durch einen Dienstplan, der in Zusammenarbeit mit Wehrleiter und Wehrführern erstellt wird, garantiert werden.

11. *Welche Wartungsarbeiten könnte der hauptamtliche Gerätewart entlastend, welche zusätzlich durchführen?*

Die Aufgabe eines hauptamtlichen Gerätewartes steht grundsätzlich unter dem Aspekt der Optimierung der Gerätewartung und -verwaltung sowie der Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrgerätewarte (s. auch Antwort zu 1).

12. *Wäre die Qualifikation angesichts zunehmender „high-tech“ im Bestand der Feuerwehr ausreichend angesichts der vorgeschlagenen begrenzten finanziellen Vergütung?*  
Soweit „high-tech“-Wartung besonderer Qualifikation bedarf, existieren dazu Wartungsverträge. Die Tätigkeitsbeschreibungen der VG Nieder-Olm und Nierstein-Oppenheim haben eine Besetzung nach Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD erbracht.
13. *Sehen alle Wehren der VG die Notwendigkeit gleichermaßen?*  
Negative Aussagen sind der Verwaltung nicht bekannt.
14. *Gegebenenfalls, welche Positionen werden hier mit welchen Argumenten vertreten?*  
Siehe Antwort zu Frage 13
15. *Sieht die Verwaltung die Gefahr der Brüskierung der bisher ehrenamtlich tätigen Gerätewarte?*  
Siehe Antwort zu Frage 13
16. *Wie wird mit bisherigen ehrenamtlichen Gerätewarten weiter verfahren?*  
Nach Aussage des Wehrleiters sind die ehrenamtlichen Gerätewarte weiterhin erforderlich (siehe auch ermittelter Arbeitszeitbedarf unter Frage 4).

Fazit zu den Forderungen 1 und 2 auf Seite 1 der Anfrage:

1. Die Erhöhung der Anzahl der ehrenamtlichen Gerätewarte scheidet nach unserer Auffassung zumindest mittel- bis langfristig aus den zu Frage 1 genannten Gründen aus.
2. Private Dienstleister für die unter Frage 2 beschriebenen Tätigkeiten sind hier nicht bekannt.

(Eveline Schneider)

Anlagen

Dienstanweisung der VG Nierstein-Oppenheim  
Tätigkeitsbeschreibung der VG Nieder-Olm

**Dienstanweisung für den hauptamtlichen Gerätewart  
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim**

**§ 1**

**Allgemeines**

Der hauptamtliche Gerätewart hat aufgrund der ihm obliegenden Aufgaben eine Vertrauensstellung. Die ihm Übertragenen Aufgabengebiete erfordern unbedingte Zuverlässigkeit und Ordnungssinn. Darüber hinaus wird erwartet, daß er das notwendige Einfühlungsvermögen für den gesamten Feuerwehrbetrieb besitzt.

**§ 2**

**Dienstliche Stellung**

- (1) Der hauptamtliche Gerätewart ist zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten des Dienstbetriebes verpflichtet, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ihrer Natur nach vertraulich sind.
- (2) Die dienstlichen Pflichten und Rechte des hauptamtlichen Gerätewartes ergeben sich aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) einschließlich der darauf basierenden Verordnungen und Durchführungsverordnungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den Tarifverträgen sowie dem Arbeitsvertrag und den getroffenen Nebenabreden. Darüber hinaus sind die von der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim erlassenen allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen zu beachten.
- (3) Vorgesetzte Dienststelle ist die für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ordnungsverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim.
- (4) Weisungen, die Ausführung, Arbeitseinteilung, Reinhaltung und Instandhaltung der Hauptfeuerwache und der feuerwehrtechnischen Einrichtungen und Geräte betreffen, erteilt der zuständige Feuerwehrsachbearbeiter, bei dessen Verhinderung der Leiter der Ordnungsverwaltung, der/die Beigeordnete, Bürgermeister, der Wehrleiter und die Wehrführer von Nierstein und Oppenheim bzw. deren Stellvertreter. Bei widerstreitenden Anweisungen ist der Wehrleiter allein entscheidungsbefugt.
- (5) Der hauptamtliche Gerätewart ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, Einheit Nierstein oder Oppenheim

**§ 3**

**Dienstzeit, Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit wird wie folgt festgelegt:

montags von 11.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr  
dienstags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- (3) Abweichungen von diesen Arbeitszeiten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Feuerwehrsachbearbeiters oder dessen Stellvertreters. Der hauptamtliche Gerätewart soll weitgehend dringende Verrichtungen, die nach der vorstehenden Arbeitszeitregelung anfallen, durch entsprechende Kürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ausgleichen; dadurch darf der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Überstunden werden nur dann von der Verwaltung anerkannt, wenn
- a) die vorherige Anordnung des Feuerwehrsachbearbeiters bzw. dessen Stellvertreters erfolgt ist, oder
  - b) nachgewiesen wird, daß die Arbeitszeitverrichtung nicht innerhalb der Dienstzeit, unter Beachtung des Satzes 2 erfolgen konnte.

Tarifvertragliche Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

- (4) Tätigkeiten im Rahmen der Verpflichtungen als freiwilliger Feuerwehrmann bei Einsätzen und Übungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stellen keine anrechenbare Arbeitszeit dar
- (5) Muß der hauptamtliche Gerätewart während der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen das Gerätehaus verlassen, so hat er dies und die Rückkehr dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. dessen Stellvertreter mitzuteilen.
- (6) Ein monatliches Arbeitszeitblatt ist zu führen und am Monatsende der Ordnungsverwaltung vorzulegen.

#### § 4

##### **Aufgaben des hauptamtlichen Gerätewartes**

- (1) Die Aufgabe des hauptamtlichen Gerätewartes besteht in der Pflege der Geräte, den Ausrüstungen, der Kraftspritzen und der Fahrzeuge sowie der Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Geräteprüfung; in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr und den ehrenamtlichen Gerätewarten.
- (2) Der hauptamtliche Gerätewart hat erforderliche Reparaturen, soweit diese mit den vorhandene Mitteln möglich sind, durchzuführen.
- (3) Aufträge an Firmen werden von der Ordnungsverwaltung nach Rücksprache mit den Wehrführern bzw. deren Stellvertreter erteilt. Sofern die Auftragsvergabe nicht durch die Ordnungsverwaltung erfolgen kann und die Einsatzbereitschaft der Wehr betroffen ist, entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter. In solchen Fällen erfolgt eine Mitteilung durch die Ordnungsverwaltung an den Wehrleiter.
- (4) Der hauptamtliche Gerätewart sorgt für die Sauberhaltung der Einstellräume für die Fahrzeuge und Geräte sowie der Werkstätten, Lagerräume und deren Nebenräume in der Hauptfeuerwache Nierstein-Oppenheim, Rheinallee 66, 55283 Nierstein.
- (5) Der hauptamtliche Gerätewart führt alle Arbeiten im Bereich der Schlauchpflege durch.
- (6) Der hauptamtliche Gerätewart führt nach Absprache alle Arbeiten in der Atemschutzwerkstatt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Atemschutzgerätewarten, durch.

- (7) Der hauptamtliche Gerätewart führt Nachweise über die Lagerbestände von Schaummittel und allen feuerwehrtechnischen Geräten.
- (8) Der hauptamtliche Gerätewart darf ohne Zustimmung des Feuerwehrsachbearbeiters bzw. des Wehrführers kein ihm anvertrautes Gerät an andere Personen aushändigen.
- (9) Insbesondere sind die Tätigkeiten des Hausmeisters der Feuerwache Nierstein-Oppenheim und des hauptamtlichen Gerätewartes in Teilbereichen untereinander abzustimmen.  
Die beiden betroffenen Personen vertreten sich im Regelfalle gegenseitig.

## § 5

### Besondere Aufgaben

- (1) Prüfung und Pflege der Geräte und Ausrüstungen  
Die vorhandenen Geräte und Ausrüstungen hat der hauptamtliche Gerätewart in Verbindung mit den ehrenamtlichen Gerätewarten wiederkehrend einer Prüfung bezüglich ihrer Betriebstüchtigkeit zu unterziehen. Hierbei hat er zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Feuerwehrgeräteprüfungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und nach den dort festgelegten Kriterien vorzugehen. Der hauptamtliche Gerätewart trägt die volle Verantwortung der von ihm durchgeführten Prüfungen.

Unterlassung der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Geräteprüfung kann für den hauptamtlichen Gerätewart strafrechtliche Folgen haben, sofern die nicht ordnungsgemäße Geräteprüfung schadensursächlich ist. Die Prüfungsnachweise sind jährlich von den Wehrführern zu bestätigen.

Der hauptamtliche Gerätewart ist für die laufende Instandhaltung der Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehren Nierstein und Oppenheim verantwortlich. Nach Indienststellung eines Gerätes bis zu dessen Ausmusterung hat er es zu lagern, zu reinigen und auszubessern oder ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Wehrführer und dem Feuerwehrsachbearbeiter die Reparatur zu veranlassen.

Zur Gerätepflege gehören alle Arbeiten, die notwendig sind, um die Geräte schnellstmöglich wieder einsatzbereit zu machen. Dazu gehört auch die intensive Säuberung. Diese Arbeiten sind unverzüglich nach dem Einrücken durchzuführen.

Unter die Bezeichnung Geräte fallen alle Lösch-, Rettungs- und Hilfsgeräte, die als Bestückung auf die Fahrzeuge verladen sind oder im Feuerwehrgerätehaus als Reserve bereitgehalten werden. Ausrüstungen sind die zur persönlichen Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen erforderlichen Ausrüstungsstücke, die aus Sicherheitsgründen einer dauernden Überwachung unterliegen (Fangleinen, Sicherheitsgurte usw.).

Die Feuerwehrfahrzeuge werden von den ehrenamtlichen Gerätewarten gewartet. Tätigkeiten des hauptamtlichen Gerätewartes an diesen Fahrzeugen erfolgen nur nach Anweisung und Absprache mit dem Wehrführer bzw. dem zuständigen ehrenamtlichen Gerätewart.

(2) Werkzeuge

Alle Werkzeuge sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren. Über die vorhandenen Werkzeuge ist eine Liste zu anzulegen, die jeweils den neusten Stand wiedergibt. Die Werkzeuge sind den ehrenamtlichen Gerätewarten zugänglich zu halten.

(3) Werkstatt und Arbeitsplätze

Werkstatt und Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Nach Beendigung der Benutzung sind die Arbeitsplätze aufzuräumen und sauber zu verlassen. Das Werkzeug ist unter Verschuß zu nehmen.

(4) Eigentumsmerkmale

Die Schläuche sind mit "Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim" zu kennzeichnen. Kennzeichnung der übrigen Gerätschaften erfolgt je nach den technischen Möglichkeiten durch Einschlagen von Zahlen, Aufklebern, Anbringung einer Gravur o.ä..

(8) Beleuchtungsgeräte

Taschenlampen sind jede zweite Woche zu überprüfen, die Batterien rechtzeitig auszuwechseln.

Handscheinwerfer sind nach Gebrauch sofort aufzuladen; im übrigen hat jede zweite Woche eine Überprüfung ggf. Aufladung zu erfolgen.

Die Ladevorschriften für die einzelnen Batterien (Bauart) sind zu beachten.

Für die sonstigen Beleuchtungseinrichtungen, wie Warnlampen und sonstige batteriebetriebenen Geräte muß sinngemäß verfahren werden.

(9) Kübelspritzen

Kübelspritzen sind bei der Übernahme und danach wiederkehrend halbjährlich auf gute und leichte Funktion zu überprüfen.

(10) Hebekissen und hydraulische Werkzeuge

Hebekissen und hydraulische Werkzeuge sind nach den Herstellervorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu überprüfen. Verantwortlich hierfür ist der ehrenamtliche Gerätewart der entsprechenden Fahrzeuge.

§ 6

**Gemeinsame Aufgaben**

(1) Die ehrenamtlichen Gerätewarte haben die notwendigen Arbeiten und Reparaturen an den Fahrzeugen zu erledigen. Nicht mit den vorhandenen Mitteln durchführbare Reparaturen müssen unverzüglich der Verwaltung über den hauptamtlichen Gerätewart mitgeteilt werden. Bei Auftragsvergaben ist entsprechend § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu Verfahren.

Das Auftreten von Rost an Karosserieteilen muß verhindert werden. Hierzu ist der Anstrich, der die Fahrzeuge schützen soll, in einem guten Zustand zu halten. Beulen, Kratzer oder Roststellen sind sofort zu auszubessern.

(2) Feuerwehertechnische Ausrüstung

Der ehrenamtliche Gerätewart oder der Gruppenführer eines jeweiligen Fahrzeuges überprüft die feuerwehertechnische Ausrüstung der Fahrzeuge und teilt umgehend evtl. Mängel dem hauptamtlichen Gerätewart mit. Hierfür wird ein Mängelbuch angelegt, in dem alle Mängel aufzuführen und nach Beseitigung mit einem Erledigungsvermerk zu versehen sind.

- (3) Die Ergänzung der Fahrzeuge mit zusätzlichen Geräten bzw. Beladung darf nur mit Zustimmung des Wehrführers bzw. dessen Stellvertreters erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß die zulässigen Gesamtgewichte der Fahrzeuge nicht überschritten werden. Die ehrenamtlichen Gerätewarte und die Gruppenführer der jeweiligen Fahrzeuge haben darauf zu achten, daß für jedes Fahrzeug ein Bestückungsplan vorhanden ist.

## § 7

### Führung von Listen und Karteien

- (1) Der hauptamtliche Gerätewart hat die notwendigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen. Er muß gegenüber dem Wehrleiter, den Wehrführern bzw. deren Stellvertretern und der Verwaltung anhand seiner Unterlagen jederzeit den Gerätebestand, den Bestand an Verbrauchsmaterialien und die vorgenommenen Geräteprüfungen nachweisen können.

Diese Vorgänge sind durch Führung folgender Bücher oder Karteien festzuhalten:

1. Bestandsbuch/Bestandskartei der Geräte
  2. Bestandsbuch/Bestandskartei der Verbrauchsmaterialien
  3. Bestandsbuch/Bestandskartei der Ausrüstungsgegenstände
  4. Schlauchbuch/Schlauchkartei
  5. Geräteprüfungsbogen/Geräteprüfungskartei
- (2) Alle Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen. In den Büchern oder Karteien darf nicht radiert werden. Bei Korrektur von Fehlern muß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben; der fehlerhafte Eintrag ist durch Durchstreichen ungültig zu machen, mit Handzeichen und Datum zu bestätigen.
- Alle anfallenden Geschäftspapiere sind ordnungsgemäß in Ordner abzuheften. Lieferscheine u.ä. sind nach Lieferanten getrennt aufzubewahren. Dienstanweisungen, Betriebsvorschriften usw. sind in einem Ordner "Vorschriften" abzuheften.

- (3) Der hauptamtliche Gerätewart kann im Einzelfall in der vorstehenden Dienstanweisung aufgenommene Tätigkeiten und Aufgaben auf ehrenamtliche Gerätewarte übertragen, soweit sie aufgrund ihres Ausbildungsstandes diese Tätigkeiten verrichten können. Die Heranziehung ehrenamtlicher Gerätewarte darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem für ihn zuständigen Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter erfolgen. Insbesondere bei Urlaubs- oder Lehrgangsvertretung für den hauptamtlichen Gerätewart durch die ehrenamtlichen Gerätewarte ist dies für die Dauer der Vertretung mindestens 2 Wochen vorher mit genauer Aufgabeneinteilung schriftlich der Ordnungsverwaltung mitzuteilen.

## § 8

### Schlußbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Dienstanweisung Aufgaben des hauptamtlichen Gerätewartes betroffen sind, die anderweitig geregelt sind (z.B. Katastrophenschutzgesetz, Geräteprüfordnung), bleiben diese Vorschriften und die darauf basierenden Anordnungen unberührt.
- (2) Jederzeitige Änderung und Ergänzung dieser Dienstanweisung bleibt vorbehalten. Zuvor sollen die in § 2 Abs. 4 dieser DA aufgeführten Personen gehört werden.



## Aufgaben des hauptamtlichen Feuerwehrbediensteten in der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder- Olm

Der Positionsinhaber wird für die Durchführung bzw. Einleitung der Wartung, Instandhaltung, Pflege und teilweise Reparatur von feuerwehrtechnischem Gerät verantwortlich sein, wobei unter Pflege die technische Pflege von Geräten und nicht z.B. das Waschen von Fahrzeugen zu verstehen ist.

Von dieser Position geht die zentrale Führung aller freiwilligen Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Feuerwehreinheiten aus.

Der Positionsinhaber ist Ansprechpartner der Warte und Führungskräfte und übernimmt die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr der VG.

Folgende Aufgabenbereiche werden dieser Position zugeordnet:

### 1. Einleitung, Durchführung und Überwachung der Überprüfung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Anlagen nach den jeweiligen technischen Regeln oder Unfallverhütungsvorschriften.

Hierunter fallen vor allem:

- elektronische Anlagen, Geräte und Kabel,
- hydraulische Hebegeräte, Spreizer und Rettungsscheren
- Atemschutzgeräte und -masken,
- Feuerlöscher in Gerätehäusern und auf Fahrzeugen
- Leitern, Tritte, Stufen
- Schläuche (Druck und – Saugschläuche)
- Sicherheitsgurte
- Fangleinen
- Verbandskästen
- Pumpen
- Druckgasflaschen (Atemluft, Sauerstoff, Gas)
- kraftbetriebene Handmaschinen, Kettensägen)
- Fahrzeuge (TÜV, ASU, BSU)
- u.a.m.

### 2. Erfassung aller v.g. Gerätschaften. Erstellung und Bearbeitung von aussagefähigen Karteien oder Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung.

### 3. Planung, Überwachung und Erfassung von Reservebeständen. Hierunter fallen vor allem Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Schaummittel, Reinigungsmaterialien, AIDS-Schutzhandschuhe), persönliche Schutzausrüstung, Schläuche, u.U. Dienstkleidung usw.

4. Durchführung der jährlichen Belehrung und Belastungsprüfung von Atemschutzgeräteträgern sowie das Überwachen der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz 26 (G 26).
5. Bedarfsermittlung für die Beschaffung von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen unter Berücksichtigung der von den Wehren gemachten Vorgaben.
6. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen.
7. Führerscheinklasse 2 ist erforderlich sowie die Ausbildung zum Zugführer bzw. Oberbrandmeister.

Von: Freddy Kimmes [mailto:[Freddy.Kimmes@gmx.de](mailto:Freddy.Kimmes@gmx.de)]  
Gesendet: Dienstag, 8. November 2005 18:18  
An: Stumpf, Reinhold  
Betreff: AW: HGW

Hallo Reinhold,

falls ein HGW zunächst nur halbtags eingestellt werden kann, ist aus meiner Sicht eine Abgrenzung der Gerätewartarbeit wie folgt möglich:

**Arbeiten des HGW:**

1. Der HGW übernimmt sämtliche Arbeiten der Feuerwehrgeräteprüfordnung. Lt. unserer Ausarbeitung sind dies ca. 120 Tage oder 24 Arbeitswochen.
2. Wahrnehmung aller externen Prüftermine.
3. Schlauchpflege ggf. mit Unterstützung der ehrenamtlichen Gerätewarte

**Ehrenamtliche Gerätewarte:**

1. Verbleib der Arbeiten im Bereich des Atemschutzes
2. Fahrzeugpflege
3. Unterstützung des HGW
4. Vertretung des HGW (Krankheit, Urlaub, Fortbildung)
5. Kleinere Reparaturen
6. Arbeiten am und im Gerätehaus

Auch ein halbtags beschäftigter HGW müsste die Bereitschaft samstags zu arbeiten mitbringen.

Viele Grüße

Wehrleiter  
Alfred Kimmes  
Im Gehren 36  
55299 Nackenheim  
Tel.: 06135/4621  
E-Mail : [Wehrleiter@Verbandsgemeinde-Bodenheim.de](mailto:Wehrleiter@Verbandsgemeinde-Bodenheim.de)